



# Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Herausgegeben von der Sächsischen Staatskanzlei

Nr. 17/1991

Dresden, 25. Juli 1991

2B 12109 B

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
11. 7. 1991    Erstes Gesetz zur Durchführung des Bundesnaturschutzgesetzes	241
17. 7. 1991    Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Beisitzer in den Ausschüssen und Kammern nach dem Wehrpflichtgesetz und Kriegsdienstverweigerungsgesetz	245
17. 7. 1991    Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Durchführung des Unterhaltssicherungsgesetzes	245
25. 6. 1991    Gemeinsame Bekanntmachung der obersten Landesbehörden zur Übertragung der Vertretung des Freistaates Sachsen in verwaltungsgerichtlichen Verfahren und förmlichen Verfahren vor den Verwaltungsbehörden	246

**Bezug:**

Das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Auftrag des Herausgebers vom SAXONIA Verlag ausgeliefert.

Bestellungen sind generell schriftlich an den SAXONIA Verlag, Abt. Versand zu richten.

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH

Lingnerallee 3, 01069 Dresden

Tel./FAX: (0351)4874366, E-Mail: Verlag-Saxonia@t-online.de



# Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Herausgegeben von der Sächsischen Staatskanzlei

Nr. 17/1991

Dresden, 25. Juli 1991

2B 12109 B

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
11. 7. 1991	241
17. 7. 1991	245
17. 7. 1991	245
25. 6. 1991	246

**Bezug:**

Das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Auftrag des Herausgebers vom SAXONIA Verlag ausgeliefert.

Bestellungen sind generell schriftlich an den SAXONIA Verlag, Abt. Versand zu richten.

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH

Lingnerallee 3, 01069 Dresden

Tel./FAX: (0351)4874366, E-Mail: Verlag-Saxonia@t-online.de

# Erstes Gesetz zur Durchführung des Bundesnaturschutzgesetzes

vom 11. Juli 1991

Der Sächsische Landtag hat am 19. Juni 1991 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

## § 1

### Naturschutzbehörden (zu § 3 Abs. 1 BNatSchG)

(1) Für Naturschutz und Landschaftspflege oder nach Landesrecht zuständige Behörden im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes sind:

1. Die Landkreise und die kreisfreien Städte als untere Naturschutzbehörden,
2. die Regierungspräsidien als höhere Naturschutzbehörden,
3. das Staatsministerium für Umwelt und Landesentwicklung als oberste Naturschutzbehörde.

(2) Die Aufgaben der unteren Naturschutzbehörden sind Auftragsangelegenheiten im Sinne des § 72 Abs. 4 des Gesetzes über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise in der DDR (Kommunalverfassung) vom 17. Mai 1990 (GBl. I Nr. 28 S. 255). Die unteren Naturschutzbehörden sind zuständig, wenn im Bundesnaturschutzgesetz und in den nachfolgenden Vorschriften nichts anderes bestimmt ist. Die höhere Naturschutzbehörde kann an Stelle einer nachgeordneten Naturschutzbehörde tätig werden, wenn diese eine Weisung nicht fristgerecht befolgt oder wenn Gefahr im Verzuge ist.

(3) Wenn eine Angelegenheit in den Zuständigkeitsbereich mehrerer Naturschutzbehörden fällt, kann die gemeinsame übergeordnete Behörde die zuständige Naturschutzbehörde bestimmen oder selbst tätig werden.

(4) Die fachliche Beratung und Unterstützung der Naturschutzbehörden obliegt

1. für die unteren und höheren Naturschutzbehörden den Staatlichen Ämtern für Umwelt und Arbeitsschutz,
2. für die oberste Naturschutzbehörde dem Landesamt für Umwelt, Arbeitsschutz und Geologie.

Die Aufgaben und Befugnisse der nach § 6 der Ersten Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz – Schutz und Pflege der Pflanzen- und Tierwelt und der landschaftlichen Schönheiten – (Naturschutzverordnung) vom 18. Mai 1989 (GBl. I Nr. 12 S. 159) berufenen ehrenamtlichen Naturschutzbeauftragten und Naturschutzhelfer bleiben unberührt.

## § 2

### Besondere Zuständigkeitsbestimmungen

(1) Zuständige Behörde für

1. die in § 29 Abs. 4 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes genannte Aufgabe,
2. die Ausübung der Dienst- und Fachaufsicht über die Aufbauleitung/Nationalparkverwaltung „Sächsische Schweiz“,
3. den Erlaß von Verwaltungsvorschriften im Bereich Naturschutz/Landschaftspflege  
ist die oberste Naturschutzbehörde.

(2) Zuständige Behörde für

1. die Erteilung von Befreiungen nach § 31 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes,
2. die Erteilung von Genehmigungen für nach Rechtsverordnungen auf Grund des § 4 Abs. 1 und des § 6 Abs. 1 Satz 1 genehmigungsbedürftige Handlungen,

3 a) die in § 20 g Abs. 5 und Abs. 6 Satz 1 und § 21 c Abs. 3 Nr. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes genannten Aufgaben mit Ausnahme der Aufgaben nach Artikel 12 der Verord-

nung (EWG) Nr. 3626/82 und Artikel VII Abs. 6 des Washingtoner Artenschutzübereinkommens,

b) die in § 8 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Nr. 4, § 9 Abs. 2 und Abs. 3, § 10 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2, § 12 Abs. 3 und § 13 Abs. 3 der Bundesartenschutzverordnung genannten Aufgaben,

4. Anordnungen und die Erteilung von Befreiungen in Naturschutzgebieten, in Landschaftsschutzgebieten von zentraler oder bezirklich regionaler Bedeutung sowie in Naturparken einschließlich der als solche einstweilig gesicherten Gebieten,

5. die Ausübung der Dienst- und Fachaufsicht über die Naturparkverwaltungen bzw. deren Aufbauleitungen ist die höhere Naturschutzbehörde.

(3) Zuständige Behörde für die in § 21 c Abs. 3 Nr. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes genannten Aufgaben nach Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 und Artikel VII Abs. 6 des Washingtoner Artenschutzübereinkommens ist das Landesamt für Umwelt, Arbeitsschutz und Geologie.

(4) Zuständige Behörde für die Ausstellung von Pflanzengesundheitszeugnissen nach § 21 c Abs. 1 Nr. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die untere Landwirtschaftsbehörde.

(5) Absatz 2 Nr. 1 und 2 gilt nicht, soweit die Befreiung oder Genehmigung Vorschriften in Rechtsverordnungen nach § 4 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 Satz 1, die von den unteren Naturschutzbehörden erlassen worden sind, betrifft oder soweit diese Rechtsverordnungen etwas anderes bestimmen.

(6) Absatz 2 Nr. 1, 2 und 4 gilt nicht, soweit die Befreiung oder Genehmigung Vorschriften der Verordnung über die Festsetzung des Nationalparks „Sächsische Schweiz“ vom 12. September 1990 (GBl. Sonderdruck Nr. 1417) oder für das Landschaftsschutzgebiet Sächsische Schweiz geltende Vorschriften betrifft; in diesen Fällen ist die Aufbauleitung/Nationalparkverwaltung „Sächsische Schweiz“ als untere Sonderbehörde zuständig.

### § 3

#### Landschaftsplanung

(zu §§ 5 Abs. 1 und 6 Abs. 4 BNatSchG)

(1) Die Aufstellung des Landschaftsprogramms erfolgt durch das Staatsministerium für Umwelt und Landesentwicklung; die Aufstellung der Landschaftsrahmenpläne erfolgt durch die Träger der Regionalplanung. Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind im Landesentwicklungsplan und in den Regionalplänen zur Geltung zu bringen.

(2) Die Landschaftspläne werden von den Gemeinden aufgestellt. Ihr Inhalt ist in die Flächennutzungs- bzw. Bebauungspläne zu übernehmen, soweit er nach den Vorschriften des Baugesetzbuches hierfür geeignet ist.

### § 4

#### Geschützte Teile von Natur und Landschaft

(zu den §§ 12 bis 19 BNatSchG)

(1) Teile von Natur und Landschaft, die die Voraussetzungen der §§ 13 bis 18 des Bundesnaturschutzgesetzes erfüllen, können nach Maßgabe dieser Vorschriften und des § 12 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes durch Rechtsverordnung als Naturschutzgebiete, Nationalparke, Landschaftsschutzgebiete, Naturparke, Naturdenkmale, Flächennaturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt werden, soweit sich aus Absatz 3 nichts anderes ergibt.

(2) Zuständig für den Erlass der Rechtsverordnungen sind:

1. die oberste Naturschutzbehörde für die Festsetzung von Nationalparks und Naturparken,
2. die höheren Naturschutzbehörden für die Festsetzung von Naturschutzgebieten,

3. die unteren Naturschutzbehörden für die Festsetzung von Landschaftsschutzgebieten, Naturdenkmalen, Flächennaturdenkmalen und geschützten Landschaftsbestandteilen.

(3) Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Abs. 1 des Baugesetzbuches und innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 des Baugesetzbuches) werden geschützte Landschaftsbestandteile nach Maßgabe des § 18 und des § 12 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes durch Satzung der Gemeinde festgesetzt.

(4) Die auf Grund des Absatz 1 erlassenen Rechtsverordnungen müssen mit hinreichender Klarheit für jedermann erkennen lassen, welche Teile von Natur und Landschaft geschützt sind. Eine grobe Gebiets- oder Grenzbeschreibung genügt, wenn sich die Grenzen der geschützten Flächen aus einer Karte, die Teil der Rechtsverordnung ist, zweifelsfrei ergeben. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Satzungen nach Absatz 3.

(5) Die Naturschutzbehörde führt ein Verzeichnis der geschützten Teile von Natur und Landschaft in ihrem Gebiet. Die Gemeinden führen Auszüge aus dem Verzeichnis. Jedermann kann das Verzeichnis und die Auszüge kostenlos einsehen.

(6) Die geschützten Teile von Natur und Landschaft sollen von den Naturschutzbehörden mit amtlichen Kennzeichen kenntlich gemacht werden. Für die Kennzeichnung gilt § 27 Abs. 1 der Ersten Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz – Schutz und Pflege der Pflanzen- und Tierwelt und der landschaftlichen Schönheiten – (Naturschutzverordnung) vom 18. Mai 1989 (GBl. I Nr. 12 S. 159) weiterhin.

Nationalparke, Naturparke, Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete sind zusätzlich mit dem vollen Namen des geschützten Gebietes zu kennzeichnen.

### § 5

#### Verfahrensvorschriften zu § 4

(zu § 12 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG)

(1) Vor dem Erlass der Rechtsverordnungen nach § 4 ist den Gemeinden, deren Gebiet betroffen ist, den sonst betroffenen Behörden und den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Die Entwürfe der Rechtsverordnungen mit den dazugehörigen Karten sind mindestens einen Monat lang bei den Gemeinden, deren Gebiet betroffen ist, öffentlich auszulegen. Ort und Dauer der Auslegung haben die Gemeinden mindestens eine Woche vorher mit dem Hinweis darauf ortsüblich bekanntzumachen, daß jedermann während der Auslegungszeit bei der Gemeinde oder bei der Naturschutzbehörde, die die Rechtsverordnung erlassen will, Bedenken und Anregungen vorbringen kann.

(3) Vor dem Erlass von Rechtsverordnungen über die Festsetzung von Naturdenkmalen oder einzelnen geschützten Landschaftsbestandteilen sind die betroffenen Eigentümer und Nutzungsberechtigten zu hören. Nach Absatz 2 braucht in diesen Fällen nicht verfahren zu werden.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Satzungen nach § 4 Abs. 3.

(5) Nach den Absätzen 1 bis 3 ist auch bei der Änderung oder Aufhebung der Rechtsverordnungen und Satzungen zu verfahren.

(6) Eine Verletzung der Vorschriften der Absätze 1 bis 3 ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung oder Satzung schriftlich unter Angabe des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, bei der Naturschutzbehörde oder Gemeinde, die die Rechtsverordnung oder Satzung erlassen hat, geltend gemacht wird.

## § 6

### **Einstweilige Sicherstellung von Teilen von Natur und Landschaft (zu § 12 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG)**

(1) Bis zum Erlaß einer Rechtsverordnung nach § 4 Abs. 1 kann die für die Rechtsverordnung zuständige Naturschutzbehörde die nach den §§ 12 bis 18 des Bundesnaturschutzgesetzes vorgesehenen Verbote durch Rechtsverordnung, für einzelne Grundstücke auch durch Verwaltungsakt, vorläufig aussprechen, soweit dies erforderlich ist, um erhebliche Gefährdungen des Schutzzwecks abzuwenden. § 4 Abs. 4 gilt entsprechend. Anordnungen nach Satz 1 treten spätestens nach zwei Jahren außer Kraft. Mit Zustimmung der nächsthöheren Naturschutzbehörde ist eine Verlängerung um weitere zwei Jahre möglich.

(2) Absatz 1 gilt bis zum Erlaß einer Satzung nach § 4 Abs. 3 entsprechend.

## § 7

### **Eingriffe in Natur und Landschaft (zu § 8 BNatSchG)**

Für die Beurteilung von Eingriffen und Eingriffsfolgen gilt § 8 Abs. 1 bis 7 und 10 des Bundesnaturschutzgesetzes mit folgenden Maßgaben:

(1) Entscheidungen und Maßnahmen nach § 8 Abs. 5 des Bundesnaturschutzgesetzes werden im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde getroffen. Der Herstellung des Einvernehmens bedarf es nicht bei Entscheidungen aufgrund eines Bebauungsplanes nach § 30 des Baugesetzbuches und bei Entscheidungen nach Durchführung eines Raumordnungsverfahrens nach dem Landesplanungsgesetz.

(2) Bei Eingriffen durch Behörden des Landes, der Gemeinden, Gemeindevereinigungen und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, denen keine behördliche Entscheidung im Sinne von § 8 Abs. 5 des Bundesnaturschutzgesetzes vorausgeht, entscheidet die Behörde oder juristische Person des öffentlichen Rechts im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde über die Zulässigkeit des Eingriffs und über die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Für alle Eingriffe, die nach anderen Rechtsvorschriften keiner behördlichen Gestattung oder keiner Anzeige an eine Behörde bedürfen und die nicht unter Absatz 2 fallen, ist eine Unterrichtung der unteren Naturschutzbehörde erforderlich, die über die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen entscheidet und den Eingriff untersagen kann.

## § 8

### **Maßnahmen der Naturschutzbehörde**

(1) Die Naturschutzbehörde trifft nach pflichtgemäßem Ermessen die Maßnahmen, die im Einzelfall erforderlich sind, um die Einhaltung der Rechtsvorschriften über Naturschutz und Landschaftspflege sicherzustellen.

Sind Natur und Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden, so kann die Naturschutzbehörde auch die Wiederherstellung des bisherigen Zustandes anordnen. Eine Anordnung, die ein Grundstück betrifft und sich an den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten wendet, ist auch für dessen Rechtsnachfolger verbindlich.

(2) Die untere Naturschutzbehörde kann durch Rechtsverordnung oder Einzelanordnung das Betreten von Teilen der freien Landschaft zum Schutz von Brut- und Wohnstätten der vom Aussterben bedrohten Tierarten zeitweise oder ständig untersagen oder beschränken.

(3) Im übrigen sind die Vorschriften des Verwaltungs- Vollstreckungsgesetzes vom 27. April 1953 (BGBl. I S. 157), zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976

(BGBl. I S. 3341), entsprechend anzuwenden. Die Polizei leistet der Naturschutzbehörde Vollzugshilfe nach den Bestimmungen des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen.

## § 9

### **Vorkaufsrecht**

- (1) Dem Freistaat stehen Vorkaufsrechte zu an Grundstücken,
1. auf denen sich oberirdische Gewässer, ausgenommen Be- und Entwässerungsgräben, befinden oder die daran angrenzen,
  2. die ganz oder teilweise in Naturschutzgebieten, Nationalparks oder als solchen einstweilig gesicherten Gebieten liegen,
  3. auf denen sich Naturdenkmale oder Flächennaturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile oder als solche einstweilig gesicherte Schutzgegenstände befinden.

Liegen die Merkmale der Nummern 1 bis 3 nur bei einem Teil des Grundstücks vor, so erstreckt sich das Vorkaufsrecht nur auf diese Teilfläche. Ist die Restfläche für den Eigentümer nicht mehr in angemessenem Umfang baulich oder wirtschaftlich verwertbar, so kann er verlangen, daß der Vorkauf auf das gesamte Grundstück erstreckt wird.

(2) Das Vorkaufsrecht darf nur ausgeübt werden, wenn dies die Belange des Naturschutzes oder der Landschaftspflege oder das Bedürfnis der Allgemeinheit nach Naturgenuß und Erholung in der freien Natur gegenwärtig oder zukünftig rechtfertigen.

(3) Die Vorkaufsrechte gehen unbeschadet bundesrechtlicher Vorkaufsrechte anderer Vorkaufsverfahren im Range vor. Sie bedürfen nicht der Eintragung in das Grundbuch. Bei einem Eigentumserwerb auf Grund der Ausübung des Vorkaufsverfahrens erlöschen rechtsgeschäftliche Vorkaufsrechte.

(4) Die Oberfinanzdirektion übt das Vorkaufsrecht auf Ersuchen der höheren Naturschutzbehörde durch Verwaltungsakt aus. Der Verwendungszweck ist bei der Ausübung anzugeben. Wird das Grundstück nicht in angemessener Zeit für den angegebenen Zweck verwendet, kann der frühere Käufer verlangen, daß ihm das Grundstück gegen Erstattung des Kaufpreises übereignet wird.

(5) Die Oberfinanzdirektion kann das Vorkaufsrecht im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde auch für eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einen nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Verein ausüben. In diesem Falle kommt der Kauf mit dem anderen Begünstigten zustande.

(6) Das Vorkaufsrecht kann nur innerhalb von zwei Monaten nach der Mitteilung des Kaufvertrages ausgeübt werden. Die §§ 504 bis 509, 510 Abs. 1, 512, 1098 Abs. 2, 1099 bis 1102 des Bürgerlichen Gesetzbuches gelten entsprechend.

## § 10

### **Entschädigungspflichtige Maßnahmen**

(1) Werden Eigentümern oder anderen Nutzungsberechtigten durch Maßnahmen auf Grund der Rechtsvorschriften über Naturschutz und Landschaftspflege Beschränkungen ihrer Nutzungsrechte oder Pflichten in einem Ausmaß auferlegt, das über die Sozialbindung des Eigentums (Artikel 14 Abs. 2 des Grundgesetzes) hinausgeht, so haben sie Anspruch auf Entschädigung. Diese muß die Vermögensnachteile, die durch die Maßnahmen verursacht werden, angemessen ausgleichen.

(2) Zur Entschädigung ist das Land verpflichtet. Hat eine Satzung nach § 4 Abs. 3 Auswirkungen im Sinne des Absatzes 1, so ist die Gemeinde zur Entschädigung verpflichtet.

(3) Die Entschädigung ist in Geld zu leisten. Sie kann auch in wiederkehrenden Leistungen oder in der Bereitstellung von Ersatzflächen bestehen. Ist einem Eigentümer nicht mehr zuzumuten, ein Grundstück zu behalten, so kann er die Übernahme des Grundstücks verlangen. Das Land, im Falle des Absatzes 2

Satz 2 die Gemeinde, kann die Übernahme einer anderen Körperschaft des öffentlichen Rechts überlassen.

(4) Wird dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten durch die in § 10 Abs. 1 genannten Maßnahmen die bestehende land-, forst- oder fischereiwirtschaftliche Bewirtschaftung wesentlich erschwert, wird ihm dafür nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel ein angemessener Ausgleich nach § 10 Abs. 3 gewährt. Das Nähere regelt das Staatsministerium für Umwelt und Landesentwicklung durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit den Staatsministerien der Finanzen und für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten.

## § 11

### Gebühren und Auslagen

Für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Behörden nach diesem Gesetz werden von der für den Vollzug der Vorschrift zuständigen Behörde Gebühren und Auslagen erhoben. Bei der Festsetzung der Gebühr sind, soweit nicht anders bestimmt ist, zu berücksichtigen

1. der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand, soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden,

und

2. die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie dessen wirtschaftliche Verhältnisse.

Im übrigen gilt das Verwaltungskostengesetz vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) in seiner jeweiligen Fassung entsprechend.

## § 12

### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer aufgrund des § 4 Abs. 1 und des § 6 Abs. 1 Satz 1 erlassenen Rechtsverordnung oder Satzung zuwiderhandelt, soweit sie für bestimmte Tatbestände auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
2. einer auf Grund des § 8 Abs. 1 oder Abs. 2 erlassenen vollziehbaren schriftlichen Anordnung, die auf diese Bußgeldvorschrift verweist, zuwiderhandelt,
3. entgegen § 20 c des Bundesnaturschutzgesetzes ein dort genanntes Biotop zerstört oder sonst erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt,
4. entgegen § 20 d Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes
  - a) wildlebende Tiere mutwillig beunruhigt oder ohne vernünftigen Grund fängt, verletzt oder tötet,
  - b) ohne vernünftigen Grund wildlebende Pflanzen von ihrem Standort entnimmt oder nutzt oder ihre Bestände niederschlägt oder auf sonstige Weise verwüstet,
  - c) ohne vernünftigen Grund Lebensstätten wildlebender Tier- und Pflanzenarten beeinträchtigt oder zerstört,
5. entgegen § 20 d Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes gebietsfremde Tiere oder Pflanzen wildlebender oder nicht wildlebender Arten ohne die erforderliche Genehmigung aussetzt oder in der freien Natur ansiedelt,

6. entgegen § 24 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes Tiergehege ohne die erforderliche Genehmigung errichtet, erweitert oder betreibt,

7. den Bestimmungen einer nach Artikel 6 § 3 Abs. 1 Satz 3 oder § 8 des Umweltrahmengesetzes vom 29. Juni 1990 (GBl. I Nr. 42 S. 649) in Verbindung mit Anlage I, Kapitel III, Sachgebiet C, Abschnitt III Nr. 4 Buchstabe b (Gesetz über Ordnungswidrigkeiten) des Einigungsvertrages (BGBl. II S. 1246) weitergeltenden Rechtsvorschrift zuwiderhandelt, soweit solche Zuwiderhandlungen aufgrund der bisher geltenden Bestimmungen mit Bußgeld geahndet werden konnten.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark, in den Fällen des Absatzes 1 Nrn. 1, 3 und 6 bis zu einhunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die untere Naturschutzbehörde; hat die höhere Naturschutzbehörde eine vollziehbare Anordnung erlassen, so ist sie zuständig.

## § 13

### Einziehung

Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zur Vorbereitung oder Begehung einer Ordnungswidrigkeit verwendet worden sind, können eingezogen werden. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten findet Anwendung.

## § 14

### Fortgeltung des Umweltrahmengesetzes und anderer Rechtsvorschriften

(1) Artikel 6 § 3 Abs. 1 und 2, § 4, § 5 Abs. 2 und § 8 des Umweltrahmengesetzes und die Baumschutzverordnung vom 28. Mai 1981 (GBl. I Nr. 12 S. 273) bleiben unberührt.

(2) Im übrigen wird Artikel 6 des Umweltrahmengesetzes aufgehoben, soweit die Vorschriften noch gelten.

## § 15

### Aufhebung weiterer Vorschriften

§ 4 der Verwaltungsvorschrift des Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung über die vorläufige Regelung von Zuständigkeiten bei der Durchführung von Umweltgesetzen vom 2. Januar 1991 (Sächsisches Amtsblatt Nr. 3/1991, S. 1, 2 f) wird aufgehoben.

## § 16

### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Dresden, den 11. Juli 1991

**Der Ministerpräsident**  
**Prof. Dr. Kurt Biedenkopf**

**Der Staatsminister**  
**für Umwelt und Landesentwicklung**  
**Dr. Karl Weise**